

## CH\_VB 95.3029 vom 6. Oktober 1995

Bundesverwaltung, 1995-10-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_95.3029](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_95.3029)

FR: CH\_VB 95.3029 du 6 octobre 1995

IT: CH\_VB 95.3029 del 6 ottobre 1995

### Erwägungen

#### E. 6

octobre 1995 secondo mercato. Questo nuovo mercato organizzato su basi completamente private, seguendo l'esempio del mercato secondario americano, dovrebbe comprendere, entro il 2000, circa 200 PMI europee. E' ancora troppo presto per formulare previsioni riguardo alla misura in cui le aziende svizzere interessate potranno partecipare a questo mercato che potrebbe offrire sbocchi parimenti vantaggiosi per l'industria del capitale di rischio del nostro Paese. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Dichiarazione scritta del Consiglio federale Déclaration écrite du Conseil fédéral II Consiglio federale propone di trasformare la mozione in postulato. Überwiesen als Postulat - Transmis comme postulat #ST# 95.3341 Motion Stalder Landwirtschaftspolitik des Bundesrates Politique agricole du gouvernement Wortlaut der Motion vom 23. Juni 1995 Viele Bauern sind mit der Landwirtschaftspolitik des Bundes unzufrieden. Der Bundesrat wird aufgefordert, folgenden Punkten vermehrt Beachtung zu schenken: - der Bundesrat hat sich zum bäuerlichen Familienbetrieb zu bekennen und dessen Betriebsexistenz zu sichern; - das Grundeinkommen der Bauern ist durch die Produktpreise zu sichern; - die Direktzahlungen sind, auch als Ergänzungseinkommen für die integrierte Betriebsform, zu gewähren; - die durch das Gatt (WTO) möglichen Zollschutzmassnahmen zugunsten der einheimischen Produktion sind voll auszunutzen und diese Tarife jährlich den Markt- und Einkommensverhältnissen anzupassen; - die nötigen Massnahmen sind zu treffen, um dem sich beschleunigenden Betriebssterben Einhalt zu gebieten, denn nur eine der Topographie der Schweiz angepasste Betriebsstruktur kann den Landschaftsschutz und die Landschaftspflege in genügendem Ausmass garantieren. Texte de la motion du 23 juin 1995 Nombre de paysans sont mécontents de la politique agricole de la Confédération. Le Conseil fédéral est chargé de prendre les mesures suivantes: - apporter son soutien aux exploitations paysannes familiales et faire en sorte que leur existence soit assurée; - garantir le revenu de base des paysans au moyen du prix des produits; - accorder les paiements directs en tant que revenu complémentaire, y compris aux exploitations engagées dans la production intégrée; - utiliser pleinement les mesures de protection douanières autorisées par le Gatt (OMC) en faveur de la production indigène et adapter annuellement les tarifs à la situation du marché et des revenus; - prendre les mesures nécessaires pour freiner le processus des cessations d'exploitation, qui ne cesse de s'accélérer, car seule une répartition géographique adaptée à la topographie suisse peut assurer adéquatement la protection et l'entretien du paysage. Mitunterzeichner - Cosignataires: Bischof, Keller Rudolf, Ruf, Scherrer Werner, Steffen (5) Schriftliche Begründung - Développement par écrit Der Bundesrat bekannte sich bisher immer zur landwirtschaftlichen Betriebsform des bäuerlichen Familienbetriebes. Diese bietet noch heute die beste Gewähr, den Landschaftsschutz und die Landschaftspflege am effektivsten zu garantieren. An dieser Betriebsform sollte unbedingt festgehalten werden. Der Bauer

muss sich weiterhin als Produzent gesunder Nahrungsmittel betätigen und daraus sein Grundeinkommen erzielen können. Die Direktzahlungen sollten nur als Einkommensergänzung dienen, sollten aber nicht auf die Bioproduktion beschränkt, sondern zumindest auch für die integrierte Betriebsform entrichtet werden. Der Bundesrat wird dringend gebeten, der Entwicklung des Einkommens der Bauern seine volle Aufmerksamkeit zu schenken. Einkommenseinbussen von 30 Prozent seit 1989 führen notgedrungen in Existenznotstand, also zu Betriebssterben. Die Betriebszahl der Schweiz ging in den letzten zwanzig Jahren von 200 000 auf 90 000 zurück. Dieser Tendenz muss Einhalt geboten werden. Da der Selbstversorgungsgrad unter 50 Prozent abgesunken ist, kann nicht begriffen werden, dass Überschussverwertungen durchgeführt werden müssen. In den meisten Fällen werden diese durch zu umfangreiche Importe verursacht. Darum ist es nötig, den Zollschutzmassnahmen vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken. Landschaftsschutz und Landschaftspflege sichern dem Tourismus als wichtigem Wirtschaftszweig die Existenz, sichern die Verkehrswege und erhalten den Erholungsraum. Auch diese Faktoren gehören als Dienstleistung der Landwirtschaft gewürdigt. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 13. September 1995 Rapport écrit du Conseil fédéral du 13 septembre 1995 1. Der Bundesrat bekennt sich durchaus zum bäuerlichen Familienbetrieb. Gerade in diesen Betrieben entscheidet der Bewirtschafter selbst, wie sich sein Betrieb entwickeln soll. Die Struktur unserer Landwirtschaft ist deshalb sehr vielfältig. Auch eine weitere Strukturentwicklung wird die bäuerliche Prägung unserer Landwirtschaft nicht gefährden. 2. Auch der Bundesrat erkennt in der Nahrungsmittelproduktion eine wichtige Aufgabe der Landwirtschaft. Einen Teil ihres Einkommens sollen die Landwirte über den Verkauf ihrer Erzeugnisse erzielen. Daneben sind die Direktzahlungen ein wichtiger Einkommensbestandteil. Sie sind das Entgelt für die von der Landwirtschaft zugunsten der Allgemeinheit erbrachten Leistungen. Sie ermöglichen es den Produzenten, ihre Erzeugnisse zu konkurrenzfähigen Preisen anzubieten. 3. Die integriert produzierenden Betriebe erhielten sowohl die ergänzenden Direktzahlungen (Art. 31 a) als auch Beiträge für besondere ökologische Leistungen (Art. 31 b LWG) seit ihrer Einführung im Jahr 1993. Der Bundesrat ist sich der schwierigen finanziellen Lage vieler Landwirte bewusst. Er sieht deshalb im Finanzplan einen Ausbau der Direktzahlungen vor. 4. Die Möglichkeiten zum Schutz der inländischen Landwirtschaft werden auch im Rahmen des Gatt/WTO-Abkommens weitgehend ausgeschöpft. Allerdings ist dabei auch auf die anderen Wirtschaftszweige und auf die ökonomische Lage der übrigen Bevölkerung Rücksicht zu nehmen. Um der internationalen Verpflichtung nachzukommen, hat die Schweiz ihre Schutzzölle schrittweise abzubauen. Soweit die Zölle auf dem Gatt-zulässigen Maximum festgesetzt sind, ist eine Anpassung an interne Markt- oder Preisverhältnisse nur nach unten möglich. Von eigentlichen Überschüssen kann nur in wenigen Produktbereichen gesprochen werden. Soweit solche auftreten, sind sie in der Regel erntebedingt und können nicht auf einen ungenügenden Grenzschutz zurückgeführt werden. Der Selbstversorgungsgrad mit Nahrungsmitteln liegt in der Schweiz über 60 Prozent (Nahrungsenergie einschliesslich tropischer Agrarprodukte wie Bananen). Für die verschiedenen Nahrungsmittel ist er unterschiedlich hoch. Aufgrund der

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion Lepori Bonetti Förderung von Jungunternehmen und Innovation Motion Lepori Bonetti Promotion de nouvelles entreprises et encouragement à l'innovation Mozione Lepori Bonetti Promovimento delle nuove imprese e incentivo all'innovazione In

Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale  
In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1995 Année Anno Band IV Volume  
Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat  
Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 13 Séance  
Seduta Geschäftsnummer 95.3029 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 06.10.1995  
- 08:00 Date Data Seite 2188-2190 Page Pagina Ref. No 20 026 173 Dieses Dokument  
wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce  
document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo  
documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.